

§ 9 StASBB Teilnahme an der Ausbildung, LehrerInnenkonferenz

StASBB - Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2023

(1) Die Auszubildenden sind verpflichtet, an der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß den Anlagen 1 bis 3 teilzunehmen.

(2) Die Nichtteilnahme an theoretischen Unterrichtseinheiten ist bei Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes (§ 7 Abs. 1) im Ausmaß von höchstens 20 % zulässig. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet die Direktorin/der Direktor.

(3) Versäumt die/der Auszubildende aus einem berücksichtigungswürdigen Grund mehr als 20 % der theoretischen Unterrichtseinheiten, ist von der LehrerInnenkonferenz unter Bedachtnahme auf die versäumten Ausbildungsteile und die Leistungen der/des Auszubildenden zu entscheiden, ob sie/er

1. zur Diplom-, Fach- oder Abschlussprüfung zuzulassen ist oder
2. die Ausbildung zur Gänze oder nur Ausbildungsmodule oder Praktika zu wiederholen hat.

(4) Im Fall des Abs. 3 Z 2 sind von der Direktorin/dem Direktor bereits positiv absolvierte Module und Praktika der zu wiederholenden Ausbildung anzurechnen, sofern die Erreichung der Ausbildungsziele gewährleistet ist.

(5) Der LehrerInnenkonferenz gehören folgende Personen an:

1. die Direktorin/der Direktor als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die LehrerInnen des betreffenden Lehrgangs oder Kurses.

(6) Die LehrerInnenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der LehrerInnen sowie die/der Vorsitzende anwesend sind. Die LehrerInnenkonferenz entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at